

Amtsgericht Regensburg

Az.: 3 C 1764/14



In dem Rechtsstreit

Foresight Unlimited LLC, 2934 1/2 Beverly Glen Circle, Suit 900 2, 90077 Bel Air, Vereinigte Staaten

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BaumgartenBrandt**, Friedrichstraße 95, 10117 Berlin, Gz.: K0052-0962083160

gegen



- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Baron von Hohenhau** Markus, Dachauplatz 8, 93047 Regensburg

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Regensburg durch den Richter am Amtsgericht Ruppe am 25.11.2014
folgenden

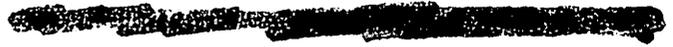
Beschluss

1. Der Klagepartei wird antragsgemäß Fristverlängerung bewilligt.
2. Der Klagepartei wird auf Antrag der beklagten Partei aufgegeben, binnen 2 Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses Prozesskostensicherheit zu leisten in Höhe von 764,16 €.

Gründe:

Die Fristverlängerung beruht auf § 224 ZPO.

Die Anordnung, Prozesskostensicherheit zu leisten, beruht auf §§ 110, 112 ZPO.
Die beklagte Partei hat Anspruch auf Prozesskostensicherheit, weil die Voraussetzungen des § 110 ZPO vorliegen. Die in Kalifornien, USA, ansässige (maßgeblich der Gesellschaftssitz gemäß § 17 ZPO) und deshalb § 110 Abs. 1 ZPO unterfallende Klägerin kann sich auf einen der



in § 110 Abs. 2 ZPO vorgesehenen Befreiungstatbestände nicht mit Erfolg berufen.

Die Klagepartei hat ihren Sitz weder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union noch in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Der deutsch-amerikanische Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 29.10.1954 befreit US-Amerikanische Kläger nur bei ständigem Aufenthalt oder ausreichenden Vermögenswerten in Deutschland. Dazu ist nichts ersichtlich.

Eine Befreiung nach § 110 Abs. 2 Nr. 1 ZPO besteht nicht, weil der Deutsch-Amerikanische Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 29.10.1954, dessen Art. VI Nr. 1 den Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Vertragsteils vor den Gerichten des anderen Vertragsteils Inländerbehandlung gewährleistet, in seiner Protokollnotiz Nr. 6 regelt, dass nur solche Staatsangehörigen bzw. Gesellschaften keine Prozesskostensicherheit leisten müssen, die entweder

a) im Gerichtsbezirk ihren ständigen Aufenthalt bzw. die Niederlassung (Haupt- oder Zweigniederlassung) oder

b) in diesem Bezirk ausreichendes Immobilienvermögen zur Deckung der Kosten haben.

Den Zweck der Prozesskostensicherheit, den im Inland ansässigen Beklagten vor Vollstreckungsschwierigkeiten im Ausland zu bewahren, stellt die Protokollnotiz Nr. 6 des Freundschaftsvertrages dadurch sicher, dass mittels der Anknüpfung an eine im Inland befindliche Niederlassung des Kostenschuldners die – andernfalls gegebene – Notwendigkeit einer Anspruchsverfolgung in seinem Heimatstaat entfällt. Nur dann, wenn sich im Inland eine Niederlassung des Kostenschuldners befindet, ist dieser Schutzzweck erfüllt.

Die Ausnahme des § 110 Abs. 2 Nr. 2 ZPO ist ebenfalls nicht gegeben, weil im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten von Amerika bzw. dem Bundesstaat Kalifornien kein völkerrechtlicher Vertrag über die Vollstreckung von Kostentiteln besteht (Zöller/Geimer, 26. Aufl. 2007, Anhang V, Stichwort Vereinigte Staaten von Amerika).

Die Voraussetzungen der § 110 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 ZPO liegen nicht vor.

Vgl. dazu Zöller, Anhang IV, Sicherheitsleistung und Verbürgung der Gegenseitigkeit und Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg vom 08.10.2009, MDR 2010, S. 345.

gez.

Ruppe
Richter am Amtsgericht